



Oberösterreich

POSTANSCHRIFT Postfach 394, 4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40
4020 Linz

TEL +43(0)50 6906-2416

FAX +43(0)50 6906-62416

UNSER ZEICHEN WSG-RL/eo

BEARBEITER/IN Mag. Rudolf Lehner

DATUM 25. Oktober 2023

Verf-2012-126129/84-May

Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013 und das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert werden (Oö. Bauordnungs-Novelle 2024);
Entwurf - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die geplanten Änderungen der OÖ Bauordnung 1994, des OÖ Bautechnikgesetz 2013 und des OÖ Raumordnungsgesetz 1994 (OÖ Bauordnungs-Novelle 2024) werden von uns zur Kenntnis genommen bzw. wird von unserer Seite dagegen kein Einwand erhoben.

Insbesondere dem in der Bauordnung neu eingefügten § 24b attestieren auch wir das Potenzial, das Risiko und / oder die Folgen schwerer Industrieunfälle für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Umwelt verringern zu können.

Von dieser zustimmenden Haltung ausgenommen ist die im Entwurf vorgesehene Anpassung der Regelungen betreffend die verpflichtende Mehrgeschoßigkeit (§ 23 Abs. 3a, ROG):

Im Kommentar wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich „die Regelungen zur verpflichtenden Mehrgeschoßigkeit ... in der Verwaltungspraxis grundsätzlich bewährt und als zur Erreichung der damit verbundenen raumplanerischen Zielsetzungen geeignet erwiesen“ haben. Daher sehen wir keinen Grund, diese aufzuweichen und eine Erleichterung für Handelsbetriebe mit „autokundenorientierten Waren“ zu schaffen.

Es mag sein, dass man dadurch die eine oder andere kleine Annehmlichkeit für Kundinnen und Kunden schaffen oder wiederherstellen kann, doch steht dies unseres Erachtens in keinem Verhältnis zum Mehrverbrauch an (versiegelten) Flächen, der dadurch droht. Der Argumentation, es sei bei technisch bedingt höheren Geschoßen „weder baulich sinnvoll noch raumplanerisch sachgerecht, immer auf der Errichtung von drei oberirdischen Geschoßen zu beharren“, können wir nicht folgen.

**KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE
FÜR OBERÖSTERREICH**

DVR 0077747

BANKVERBINDUNG IBAN AT73 1400 0466 1066 0010
BIC BAWAATWW



Oberösterreich

Wir sehen keinen Vorteil darin, wenn diese Waren künftig vermehrt in nicht mehrgeschoßigen Gebäuden angeboten werden, hingegen sehr wohl den Nachteil einer weniger effizienten Bodennutzung und von vermeidbaren Flächenversiegelungen zu Lasten der Allgemeinheit.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Heimberger, MSc
AK-Direktorin

i.V.

Mag. Günter Enzenbner
Stellvertretender Direktor

Andreas Stangl
AK-Präsident

**KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE
FÜR OBERÖSTERREICH**